

II-561 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
X.Gesetzgebungsperiode

20.1.1965

201/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Z a n k l, M a t e j c e k und Genossen  
an den Bundeskanzler,  
betreffend Anrechnung von Studienjahren für Hochschüler im öffentlichen  
Dienst.

-.-.-

Beamte im öffentlichen Dienst erhalten nach der derzeitigen  
Rechtslage für ein absolviertes Hochschulstudium Vordienstzeiten ange-  
rechnet. Diese an und für sich sehr begrüßenswerte Regelung ist inso-  
ferne unbefriedigend, als diese Anrechnung weder auf die gesetzlich vor-  
geschriebene und schön gar nicht auf die tatsächlich erforderliche  
Studiendauer Rücksicht nimmt, sondern generell eine Anrechnung von  
4 Jahren normiert. Während nun die gesetzlich vorgeschriebene Dauer  
des Studiums der Rechtswissenschaften tatsächlich 4 Jahre (8 Semester)  
beträgt, sind für das Studium der Technik 13 Semester vorgeschrieben,  
sodass - auch im denkbar günstigsten Fall - 6 1/2 Jahre zur Absolvierung  
dieses Studiums notwendig sind.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundeskanzler  
nachstehende

A n f r a g e :

Sind Sie bereit, dem Parlament eine Regierungsvorlage zuzuleiten,  
wonach im öffentlichen Dienst ein Hochschulstudium wenigstens mit jenem  
Zeitraum angerechnet wird, der der gesetzlich vorgeschriebenen Mindest-  
studiendauer entspricht?

-.-.-